

Satzung
zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), §§ 2, 7, 9, 17, 26, 34, 35 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes(SächsKAG) und § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwVG) (sämtliche Rechtsgrundlagen der zu ändernden Satzungen) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zschopau am 04.10.2001 folgende Satzung zur Anpassung von Satzungen an den Euro beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Hundesteuersatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Großen Kreisstadt Zschopau vom 07.06.2000, veröffentlicht am 27.06.2000 im Stadtkurier, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs.1 erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr für den

| | |
|---------------------|------------|
| ersten Hund | 30,68 EUR |
| zweiten Hund | 81,84 EUR |
| jeden weiteren Hund | 92,04 EUR |
| jeden Kampfhund | 613,56 EUR |

2. § 9 Abs.1 erhält folgende Fassung:

Die Hundesteuer beträgt 20,48 EUR für Zuchthunde von Hundezüchtern, wenn

1. mindestens zwei zuchtaugliche Hunde gleicher Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
3. Über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden.

3. § 14 Abs.2 erhält folgende Fassung:

Gemäß § 6 Abs.3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10000 EUR geahndet werden.

Artikel 2

Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Die Satzung der Stadt Zschopau für die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 13.08.1997, veröffentlicht am 09.09.1997 im Stadtkurier, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs.1 Punkt 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Für das Bereithalten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und Automaten (§ 2 Abs.1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für:

1. Geräte, die in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen aufgestellt sind:

| | |
|---|------------|
| a) mit Gewinnmöglichkeit | 102,26 EUR |
| b) ohne Gewinnmöglichkeit | 38,35 EUR |
| c) Musikautomaten, Tischfußball, Billard, Dart u.ä. Geräte | 10,23 EUR |

2. Geräte, die in Gastwirtschaften, Eisdielen, Cafés oder in sonstigen öffentlich zugänglichen Plätzen und Einrichtungen aufgestellt sind:

| | |
|--|------------|
| a) mit Gewinnmöglichkeit | 102,26 EUR |
| b) ohne Gewinnmöglichkeit | 25,56 EUR |
| c) Musikautomaten, Tischfußball, Billard, Dart u. ä. Geräte | 10,23 EUR |

2. § 12 Abs.3 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt bei den in § 2 Abs.1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Veranstaltungen 40,90 EUR, je angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Anrechnung gebracht.

3. § 15 Abs.2 erhält folgende Fassung:

Gemäß § 6 Abs.3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10000 EUR geahndet werden.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Großen Kreisstadt Zschopau (Sondernutzungssatzung) vom 12.12.2000

Die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzungen und Ortsdurchfahrten in der Großen Kreisstadt vom 12.12.2000, veröffentlicht im Stadtkurier am 28.02.2001, wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,- EUR, in bestimmten Fällen bis zu 5.000,- EUR, geahndet werden.

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Großen Kreisstadt Zschopau (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 12.12.2000

Die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Großen Kreisstadt Zschopau vom 12.12.2000, veröffentlicht im Stadtkurier am 28.02.2001, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung, mindestens jedoch 5,- EUR.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

Wird die Sondernutzung oder die Erlaubnis widerrufen, so werden die Gebühren auf Antrag erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 10,- EUR werden nicht erstattet.

3. Anlage 1 zu o.g. Satzung (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

siehe Anlage

Gebührentarif: Anlage 1 zur

Sondernutzungsgebührensatzung der Großen Kreisstadt Zschopau vom 12.12.2000

| Tarif- Nr. | Sondernutzungsart | Gebüh- renmaß- stab | Höhe der Ge- bühr in Zone I in EUR | Höhe der Ge- bühr in Zone II in EUR |
|---------------|--|---|--|---|
| 1 | Sondernutzungen ohne überwiegendes wirtschaftliches Interesse | | | |
| 1.1 | Baustelleneinrichtungen wie Gerüste, Bauzäune, Baubuden, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterial, Fahrzeuge u.ä. | m ² /Tag | 0,10 | 0,08 |
| 1.2 | Aufstellung von Containern (z.B. für Bauschutt, Entrümpelung u.a.) Die ersten 3 Tage sind gebührenfrei. | Behälter/Tag | 1,50 | 1,00 |
| 1.3 | sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern und nicht unter Tarif- Nr. 1.1 fallen | m ² /Woche m ² /Monat | 0,25 1,00 | 0,15 0,50 |
| 1.4 | Bebauungen oder Überbauungen wie Stufen, Sockel, Schächte, Erker, Gebäudeteile u.ä. bis zu einer Höhe von 4,50 m | m ² /Jahr | 5,10 | 2,60 |
| 1.5 | Markisen bis zu einer Höhe von 4,50 m | m ² /Jahr | 2,60 | 1,30 |
| 1.6 | sonstige Sondernutzungen, die keinen überwiegend wirtschaftlichen Interesse dienen | m ² /Jahr | 5,10 | 5,10 |
| 2 | Sondernutzungen aus überwiegendem wirtschaftlichem Interesse | | | |
| 2.1 | Ausstellung von Ware | m ² /Jahr | 10,20 | 5,10 |
| 2.2 | Automaten | Stück/Jahr | 10,20 | 5,10 |
| 2.3 | Schaufenster, Vitrinen u.ä. | m ² /Jahr | 10,20 | 5,10 |
| 2.4 | Plakatierungen im öffentlichen Straßenraum bis Format A 1 | Stück/Tag | 0,50 | 0,50 |
| 2.5 | Schaustellungsveranstaltung | m ² /Tag | 0,15 | 0,10 |
| 2.6 | Verkaufstände | m ² /Monat | 5,00 bis 10,00 | 2,50 bis 7,70 |
| 2.7 | Tische und Stühle | m ² /Monat | 2,60 | 1,50 |
| 2.8 | Straßenfotografen | Person/Tag | 5,00 | 5,00 |
| 2.9 | Straßenhandel im Umherfahren oder Umhergehen | Fahrzeug/ Monat Person/ Monat | 51,00 | 51,00 |
| 2.10 | sonstige Sondernutzungen, die überwiegend wirtschaftlichen Interessen dienen | m ² /Jahr | 15,30 | 7,70 |
| 2.11 | Kommerzielle Werbung durch Werbeunternehmen | Die Gebühr für die Nutzung öffentlicher Straßen zu Werbezwecken ist in einem gesondert abzuschließenden Vertrag über die werbliche Nutzung der städtischen Flächen festzulegen. | | |

Die Zone I beinhaltet folgende Straßen des Stadtgebietes Zschopau gemäß beiliegendem Lageplan (Anlage 2):

An den Anlagen, Brühl, Schillerplatz, Lange Straße, Marienstraße, Körnerstraße, Ludwig-Würkert-Straße, Altmarkt, Neumarkt, An der Kirche, Pfarrgäßchen, Schloßberg, Johannisstraße, Gartenstraße, Mauergasse, Marktgäßchen

Die Zone II umfasst das übrige Stadtgebiet einschließlich Ortsteil Krumhermersdorf.

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Gemeinschaftsantennenanlage für den Fernseh- und Rundfunkempfang in der Stadt Zschopau

Die Satzung über die Gemeinschaftsantennenanlage für den Fernseh- und Rundfunkempfang in der Stadt Zschopau vom 06.02.1997, veröffentlicht im Stadtkurier am 24.03.1997, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der einmalige Baukostenzuschuss beträgt bei Erstanschluss eines Grundstückes

| | |
|------------------------|------------|
| bis zu 2 Wohnungen | 100,00 EUR |
| von 3 bis 5 Wohnungen | 200,00 EUR |
| von 6 bis 10 Wohnungen | 300,00 EUR |
| über 10 Wohnungen | 500,00 EUR |

und wird mit Baubeginn in einem gesonderten Vertrag mit dem Anschlussnehmer vereinbart.

2. § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich pro Wohnungs- und Gewerbeeinheit 3,90 EUR.

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Gemeinschaftsantennenanlage für den Fernseh- und Rundfunkempfang in der Gemeinde Krumhermersdorf

Die Satzung über die Gemeinschaftsantennenanlage für den Fernseh- und Rundfunkempfang in der Gemeinde Krumhermersdorf vom 30.04.1996, veröffentlicht im Nachrichtenblatt der Gemeinde Krumhermersdorf 5/96 vom 15.05.1996, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der einmalige Anschlussbeitrag beträgt bei Erstanschluss einschließlich Übergabepunkt 150,- EUR

2. § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich 2,60 EUR, für jeden Anschluss nach dem Übergabepunkt.

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen (Stellplatzablösesatzung)

Die Satzung über die Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen vom 06.12.1999, veröffentlicht im Stadtkurier am 20.12.1999, wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Der Geldbetrag je Stellplatz (Ablösebetrag) wird gemäß § 49 Abs. 2 der Sächsischen Bauordnung vom 18.03.1999 unter Anwendung eines Satzes von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs auf
5.982,- EUR
festgesetzt.

Artikel 8

Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Zschopau für das Denkmalschutzgebiet "Historische Altstadt" (Denkmalschutzgebietssatzung)

Die Satzung der Großen Kreisstadt Zschopau für das Denkmalschutzgebiet "Historische Altstadt" vom 10.05.2001, veröffentlicht am 28.06.2001 im Stadtkurier, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig genehmigungspflichtige Vorhaben nach dieser Satzung ohne Genehmigung vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen vollziehbaren Auflagen zuwider handelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 SächsDSchG und kann nach § 36 Abs. 2 SächsDSchG mit einer Geldbuße bis zu 125.000,- EUR, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000,-EUR, belegt werden.

Artikel 9

Änderung der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Zschopau (Baum- und Gehölzschutzsatzung)

Die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Zschopau vom 06.12.2000, veröffentlicht im Stadtkurier am 24.01.2001, wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von mindestens 25,- EUR, aber höchstens 50.000,- EUR geahndet werden.

Artikel 10

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertagesstätten und Horte der Großen Kreisstadt Zschopau

(Elternbeitragsatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertagesstätten und Horte der Großen Kreisstadt Zschopau vom 5.07.2000, veröffentlicht am 26.07.2000 im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Zschopau wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 6. erhält folgende Fassung:

Krippenkinder bis 2 Jahre 9 Monate:

| verheiratet/Lebensgemeinschaft | | | alleinerziehend | | |
|--|---------------|-----------------|-----------------|---------------|-----------------|
| bis 9 Std. | bis 6 Std. | bis 4,5 Std. | bis 9 Std. | bis 6 Std. | bis 4,5 Std. |
| 1. Kind 154,03 EUR | 102,69 EUR | 77,02 EUR | 138,63 EUR | 92,42 EUR | 69,32EUR |
| 2. Kind 92,42 EUR | 61,61 EUR | 46,21 EUR | 83,18 EUR | 55,45 EUR | 41,59 EUR |
| 3. Kind 30,81 EUR | 20,54 EUR | 15,41 EUR | 27,73 EUR | 18,48 EUR | 13,86 EUR |
| 4. Kind und jedes weitere sind beitragsfrei. | | | | | |

Kindergartenkinder ab 2 Jahre 9 Monate bis Schuleintritt:

| verheiratet/Lebensgemeinschaft | | | alleinerziehend | | |
|--|---------------|-----------------|-----------------|---------------|-----------------|
| bis 9 Std. | bis 6 Std. | bis 4,5 Std. | bis 9 Std. | bis 6 Std. | bis 4,5 Std. |
| 1. Kind 88,79 EUR | 59,19 EUR | 44,40 EUR | 79,91 EUR | 53,27 EUR | 39,95 EUR |
| 2. Kind 53,28 EUR | 35,51 EUR | 26,64 EUR | 47,95 EUR | 31,96 EUR | 23,97 EUR |
| 3. Kind 17,76 EUR | 11,84 EUR | 8,88 EUR | 15,98 EUR | 10,66 EUR | 7,99 EUR |
| 4. Kind und jedes weitere sind beitragsfrei. | | | | | |

Hortkinder ab Schuleintritt bis zum Ende der 4.Klasse:

| | verheiratet/Lebensgemeinschaft bis 5 Stunden ohne Frühhort | alleinerziehend bis 5 Stunden ohne Frühhort |
|--|--|---|
| 1. Kind | 46,17 EUR | 41,55 EUR |
| 2. Kind | 27,70 EUR | 24,93 EUR |
| 3. Kind | 9,23 EUR | 8,31 EUR |
| 4. Kind und jedes weitere sind beitragsfrei. | | |

| | verheiratet/Lebensgemeinschaft bis 6 Stunden mit Frühhort | alleinerziehend bis 6 Stunden mit Frühhort |
|---|---|--|
| 1. Kind | 51,94 EUR | 46,75 EUR |
| 2. Kind | 31,16 EUR | 28,05 EUR |
| 3. Kind | 10,39 EUR | 9,35 EUR |
| 4. Kind und jedes weiteres sind beitragsfrei. | | |

Mehrbetreuungskosten:

Für Mehrbetreuungszeiten (mehr als die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten) werden für jede angefangene Stunde pro Tag folgende Beträge pro Kind berechnet:

Krippenkinder bis 2 Jahre 9 Monate:
4,07 EUR pro angefangene Stunde pro Tag

Kindergartenkinder ab 2 Jahre 9 Monate:
1,88 EUR pro angefangene Stunde pro Tag

Hortkinder:
1,65 EUR pro angefangene Stunde pro Tag

Artikel 11

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) der Großen Kreisstadt Zschopau vom 01.11.1995, veröffentlicht am 15.12.1995 im Stadtkurier, wird wie folgt geändert:

Kostenverzeichnis

**Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Bergstadt Zschopau
erhält folgende Fassung:**

1. Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern und Einsichtnahme in solche

- 1.1. Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur
Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen
Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall

2,50 - 51,12 EUR

- 1.2. Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche
Dispositionen und Prognosen

10,23 - 255,65 EUR

Grundgebühr 5,11 EUR

2. Genehmigung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen

- 2.1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum
unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene
Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (je
nach Art und Umfang der Tätigkeit)

2,56 - 511,30 EUR

- 2.2. Genehmigung zur Nutzung des gemeindlichen Wappens und der Fahne
(§ 6 SächsGemO)

2,56 - 766,94 EUR

3. Fristverlängerung

- 3.1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf
Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich
machen würde

10 bis 25 % der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr,
mindestens 2,50 EUR

4. Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2

2,56 - 255,65 EUR

5. Amtliche Beglaubigung, Bestätigung

5.1. Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegel

2,50 EUR

5.2. Beglaubigung von Abschriften Zweit- und Mehrfertigungen desselben Dokumentes

2,56 - 15,34 EUR,
mindestens 1,02 EUR

5.3. Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind

2,50 - 50,00 EUR

6. Bescheinigungen

6.1. Zeugnisse (amtlich festgestellte Tatsache/ z. B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)

2,56 - 51,13 EUR

6.2. Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 5, Satz 3 BBauG

5,11 - 25,56 EUR

7. Fundsachen

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer,
Eigentümer oder Finder

7.1. bei Sachen bis zu 500 EUR Wert, 2 % des Wertes,

mindestens 2,56 EUR

7.2. bei Sachen über 500 EUR Wert, 2 % von 500 EUR und 1 % vom Mehrwert

über 511,29 EUR Wert

7.3. bei Tieren:

2 % vom Wert, mindestens Unterbringungskosten

8. Schreibauslagen

8.1. Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen, Fotokopien hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4

8.1.1. Für Schriftstücke, die in deutscher oder sorbischer Sprache abgefaßt sind

5,11 EUR

8.1.2. Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind

10,23 EUR

8.1.3. Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte, wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt je angefangene Viertelstunde

5,11 EUR

8.2. Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.

8.2.1. Bei einem Format bis zu DIN A 4
für die erste Seite

0,51 EUR

für jede weitere Seite

0,15 EUR

8.2.2. Bei größeren Formaten
für die erste Seite

1,28 EUR

für jede weitere Seite

1,02 EUR

9. Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungs-angelegenheiten

9.1. Mahnungen gem. § 13 SächsVwVG

Mahngebühren (für öffentlich rechtliche Forderungen)

0,5 % des Mahnbetrages;
mindestens 2,50 EUR
höchstens 25,00 EUR

9.2. Säumniszuschläge (für öffentlich-rechtliche Forderungen)

1 % des abgerundeten, rückständigen Betrages
für jeden angefangenen Monat der Säumnis;
abzurunden ist auf den nächsten durch 50 EURO
teilbaren Betrag

9.3. Pfändung gem. §§ 14, 15 SächsVwVG

Pfändungsgebühr gemäß Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG

9.4. Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i. V. mit § 327 AO

2,5 fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GVKostG

9.5. Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie
nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den
die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird

10,00 - 50,00 EUR

9.6. Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 Abs. 2 SächsVwVG

2,50 - 1.000,00 EUR

9.7. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer
Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG

25,00 - 1.000,00 EUR

9.8. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen
die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch bei
Geldansprüchen betreffen

1/2 der Gebühr von 9.3.,
mindestens 5,00 EUR

10. Sonstige Auslagen

10.1. Abgabe von Druckstücken u. Kopien (Ortssatzungen, Abgaben- und
Gebührensatzungen, Pläne, Karten, Tarife, Straßen-
und Stimmbezirksverzeichnisse und dgl.)

Grundbetrag 2,50 EUR

10.1.1. bei Format bis DIN A4 (je Seite ab 11. Seite)

0,25 EUR

10.1.2. bei Format bis DIN A3 (je Seite ab 5. Seite)

0,41 EUR

10.2. Aufstellung über den Stand eines Personenkontos für jedes Haushaltsjahr

5,11 EUR

10.3. Zweitausfertigung von Kassenquittungen

2,56 EUR

10.4. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind - je nach Aufwand -

5,11 - 102,26 EUR

Artikel 12

Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Zschopau vom 25.10.1993

Die Polizeiverordnung der Stadt Zschopau vom 25.10.1993, veröffentlicht am 21.10.1993 im Amtsblatt Stadt Zschopau, wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 32 Abs. 3 Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 Sächs. PolG und § 17 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße von mindestens 2,0 EUR und höchstens 500 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 EUR geahndet werden.

Artikel 13

Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 24.03.1994

Die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Zschopau vom 24.03.1994, veröffentlicht am 21.04.1994 im Stadtkurier, wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Höhe der Gebühren

1. Die Gebühren betragen für Wochenmärkte:

a) für Inhaber ständiger Plätze,

| | |
|--|-------------|
| - Leihgebühr für die Marktstände | 10 EUR/Tag |
| - Standgeld je m ² | 3 EUR/Tag |
| - Platzgeld für Präsentationen je m ² | 0,5 EUR/Tag |
| - Abstellplatz Pkw/Lkw/Hänger | 5 EUR/Tag |

b) für Inhaber ambulanter Plätze,

| | |
|--|-------------|
| - Standgeld je m ² | 3 EUR/Tag |
| - Platzgeld für Präsentationen je m ² | 0,5 EUR/Tag |
| - Abstellplatz Pkw/Lkw/Hänger | 5 EUR/Tag |

2. Die Gebühren betragen für Weihnachts- und Jahrmärkte:

| | |
|------------------------------------|------------|
| - Leihgebühr für die Marktstände | 10 EUR/Tag |
| - Standgeld je m ² | 4 EUR/Tag |
| - Präsentationen je m ² | 1 EUR/Tag |

3. Gebühren für Betriebskosten:

| | |
|---------------|-----------|
| - je Anschluß | 3 EUR/Tag |
|---------------|-----------|

Artikel 14

Änderung der Marktsatzung der Stadt Zschopau vom 24.03.1993

Die Marktsatzung der Stadt Zschopau vom 24.03.1993, veröffentlicht am 21.04.1993 im Stadtkurier, wird wie folgt geändert:

§ 26 erhält folgende Fassung:

§ 26 Mit einer Geldbuße bis 500 EUR kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder

fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:

§ 2 Abs. 1; Abs. 5; § 3; § 4 Abs. 3; Abs. 4; § 5 Abs. 2; Abs. 4; Abs. 5 c, d; § 6 Abs. 1; Abs. 2; Abs. 5; § 7 Abs. 2 b; § 12; § 13; § 14; § 18 Abs. 2

und § 23 Abs. 1.

Artikel 15

Änderung der Friedhofsgebührenordnung Krumhermersdorf vom 01.04.1991

Die Friedhofsgebührenordnung Krumhermersdorf vom 01.04.1991 wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebühren für die Verleihung oder Übergebung von Ruherechten

1. Urnengräber

- | | |
|--|--------|
| a) Erwerb des Benutzungsrechts auf die Dauer einer Ruhezeit von 15 Jahren (innerhalb der laufenden Reihenfolge) einer Grabstelle | 66 EUR |
| b) für jede weitere Urne, die in der Grabstelle beigesetzt werden soll | 26 EUR |
| c) einmalige Übergebung eines Urnengrabes für die Dauer einer weiteren Ruhezeit | 66 EUR |
| d) für jede weitere Grabstätte | 26 EUR |

§ 6 Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhofshalle

1. Für die Inanspruchnahme der Friedhofshalle im Urnenfriedhof der Gemeinde Krumhermersdorf werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|--------|
| a) Für die Aufbewahrung eines Leichnams bis zu drei Tage | 25 EUR |
| danach für jeden weiteren Tag | 5 EUR |
| b) für die Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung | 8 EUR |
| c) für die Benutzung des Aufbahrungsraumes | 5 EUR |
| d) für die Abhaltung der Trauerfeier in der Halle | 26 EUR |

§ 7 Sonstige Gebühren

- | | |
|---|-------|
| a) Zulassung von Grabmalherstellern | 5 EUR |
| b) Zulassung von Grabmalhersteller für den Einzelfall | 8 EUR |

- | | |
|---|------------|
| c) Zulassung von Gärtnern jährlich | 9 EUR |
| d) Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsordnung | 5 - 36 EUR |

Artikel 16

Änderung der Verordnung der Stadt Zschopau über die Festsetzung von Parkgebühren vom 06.02.1997

Die Satzung über die Änderung der Verordnung der Stadt Zschopau über die Festsetzung von Parkgebühren vom 06.02.1997, veröffentlicht am 17.02.1997 im Stadtkurier, wird wie folgt geändert:

§ 1, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Abs. 1 Die Gebühren für das Parken auf Parkplätzen mit Parkscheinautomaten oder Parkuhren betragen 0,30 EURO je angefangene halbe Stunde.

Artikel 17

Änderung der Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Zschopau vom 29.10.1992, veröffentlicht im Amtsblatt 11/92, wird wie folgt geändert:

Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis

1. Gebühren für den Personaleinsatz

| | |
|--|----------|
| Ein Feuerwehrmann | 10 EUR/h |
| Ein Feuerwehrmann (Brandsicherheitsdienst) | 7 EUR/h |

2. Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

2. 1. Löschfahrzeuge

| | |
|--------------------|----------|
| LF 16 | 30 EUR/h |
| LF 8 | 26 EUR/h |
| Kleinlöschfahrzeug | 20 EUR/h |
| TLF 15/16 | 31 EUR/h |
| TLF 25/32 | 51 EUR/h |

2. 2. sonstige Fahrzeuge:

| | |
|----------------|----------|
| SW 2000 | 33 EUR/h |
| GW Öl | 33 EUR/h |
| Rüstwagen | 33 EUR/h |
| Anhängerleiter | 26 EUR/h |
| ELW 1 | 20 EUR/h |

| | |
|---|------------|
| TW 12000 1 | 41 EUR/h |
| MTW | 20 EUR/h |
| NTW | 20 EUR/h |
| 2. 4. Kilometergebühr für alle Fahrzeuge | 2 EUR/km |
| 3. Gebühr für den Einsatz von Geräten | |
| 3. 1. Pumpen: | |
| TS 8 | 15 EUR/h |
| Wasserstrahlpumpe | 4 EUR/h |
| Elektrotauchpumpe < 600 l/min. | 10 EUR/h |
| Elektrotauchpumpe > 600 l/min. | 15 EUR/h |
| Lenzpumpe 2000 | 20 EUR/h |
| Ölabsaugpumpe | 23 EUR/h |
| Ölsanimat | 25 EUR/h |
| 3.2. Atemschutzgerät: | |
| Pressluftatmer | 13 EUR/h |
| 3.3. sonstige Maschinen und Geräte | |
| Rettungsschere/-spreizer | 15 EUR/h |
| Hebekissen | 15 EUR/h |
| Schlauchboot | 13 EUR/h |
| Kettensäge | 9 EUR/h |
| Stromerzeuger | 15 EUR/h |
| Be- u. Entlüftungsgerät | 13 EUR/h |
| Brennschneidgerät | 10 EUR/h |
| Trennschleifer | 8 EUR/h |
| Handscheinwerfer | 2 EUR/h |
| Halogenscheinwerfer | 3 EUR/h |
| 4. Gebühr für auf Zeit überlassene Geräte | |
| 4.1. wasserfördernde Geräte: | |
| Standrohr mit Schlüssel | 5 EUR/Tag |
| Verteiler | 5 EUR/Tag |
| sonstige wasserführende Amaturen | 5 EUR/Tag |
| Druckschlauch | 10 EUR/Tag |
| Saugschlauch | 8 EUR/Tag |
| 4.2. Löschgeräte: | |
| Handfeuerlöscher (nicht benutzt) | 4 EUR/Tag |
| Kübelspritze | 5 EUR/Tag |
| Löschdecke | 3 EUR/Tag |

| | |
|---|---------------|
| 4.3. Leitern: | |
| Anstell- u. Steckleiter | 7 EUR/Tag |
| Klappleiter | 4 EUR/Tag |
| Schiebeleiter | 10 EUR/Tag |
| 5. Gebühr für sonstige Leistungen der Feuerwehr | |
| 5.1. Öffnen von Türen: | 51 EUR/Stück |
| 5.2. Brandmeldeanlagen: | |
| Fehlalarm, soweit der Alarm durch technische Störungen beim Betreiber der Anlage verursacht wird oder der Alarm grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde | 260 EUR/Alarm |

Artikel 18

Änderung der Satzung über die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (OT Krumhermersdorf) vom 05.03.1993

Die Satzung über die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, Ortsteil Krumhermersdorf, vom 05.03.1993, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 1 Abs. 2

Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 0,20 EUR je entschädigender Stunde

§ 2 Abs. 1 a erhält folgende Fassung:

§ 2 Abs. 1 a)

Für Auslagen ein Durchschnittssatz von 23 EUR für die ersten drei Stunden und von 28 EUR für je weitere drei Stunden

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 3 Abs. 1

| | |
|-----------------------------------|--------------|
| Wehrleiter | 36 EUR/Monat |
| 1. Stellvertreter des Wehrleiters | 18 EUR/Monat |
| 2. Stellvertreter des Wehrleiters | 18 EUR/Monat |
| 3. Gerätewart | 18 EUR/Monat |

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, sind für die Bemessung der Abgaben die Satzungsbestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Zschopau, am 04.10.2001



Baumann

Oberbürgermeister



30.10.2001
Tag der Veröffentlichung


Oberbürgermeister

Verteiler:

Kopie an

| | | |
|-------------|--------------------------------|------------|
| Kämmerei | <i>Günther</i> | 05.11.2001 |
| RSO | <i>Woschek</i> | 05.11.2001 |
| Kultus | <i>[Signature]</i> | 05.11.2001 |
| Bauamt | <i>Fritsch</i> | 05.11.2001 |
| Hauptamt | <i>[Signature]</i> | 05.11.2001 |
| Kommunalamt | <i>Schmitt</i> | 08.11.2001 |